

Richtlinien betreffend die im Zulassungsverfahren einzureichenden Bewerbungsdokumente

vom 16.08.2022

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 29b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG),

beschliesst:

Art. 1 Für Zulassungsentscheid massgebende Dokumente

¹ Die für den Zulassungsentscheid zu einem Studium an der Universität Bern massgebenden in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefassten Dokumente (z.B. Reifezeugnis, Zwischenzeugnisse, universitäres Abschlusszeugnis oder Diplom, Transcripts etc.) sind als Kopie oder elektronisch im PDF-Format mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

² Sind die für den Zulassungsentscheid zu einem Studium an der Universität Bern massgebenden Originaldokumente (z.B. Reifezeugnis, Zwischenzeugnisse, universitäres Abschlusszeugnis oder Diplom, Transcripts etc.) in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst, oder ist der Text in anderen als lateinischen Schriftzeichen geschrieben, so ist eine Übersetzung dieser Dokumente in Deutsch, Englisch oder Französisch im Original, als Kopie oder elektronisch im PDF-Format mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

Art. 2 Übersetzungen

Für die Anerkennung von Übersetzungen gelten folgende formale Anforderungen:

- a Die Übersetzung muss basierend auf einer amtlich beglaubigten Kopie gemäss Artikel 3 von einer fachkundigen und unabhängigen Stelle in der Schweiz oder einer/m im Ausland ansässigen beeidigten Übersetzerin bzw. Übersetzer erfolgt sein. Die Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung der Universität Bern veröffentlicht eine Liste von Übersetzungsdiensten in der Schweiz, welche diese Anforderungen erfüllen.
- b Die Originalübersetzung muss vom Übersetzungsdienst untrennbar mit der original beglaubigten Kopie des Originaldokuments verbunden sein.
- c Ausländische Diplome, akademische Grade und Titel, Namen von Hochschulen und Universitäten sowie Namen von Schulen müssen wörtlich übersetzt werden. Die jeweilige Originalbezeichnung ist in Klammern hinzuzufügen.

Art. 3 Amtliche Beglaubigungen

Eine Kopie gilt als amtlich beglaubigt, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Kopie zu den Originaldokumenten von einer der folgenden Stellen bestätigt wird:

- a von der Heimuniversität bzw. Ausbildungsstätte der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers,
- b von einer für Beglaubigungen zuständigen schweizerischen Amtsstelle (z.B. Staatskanzlei Bern) bzw. einer schweizerischen Notarin oder einem schweizerischen Notar bzw. einer äquivalenten ausländischen Amtsstelle,
- c von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaats der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in der Schweiz oder in einem Drittstaat,
- d von einer Amtsstelle im Heimatstaat der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, welche Dokumente mit der Haager Apostille versehen darf¹.

Art. 4 Rechte der Universität Bern

¹ Die Universität Bern kann die Vorlage der Originaldokumente und original beglaubigten Übersetzungen verlangen,

- a um die Authentizität zu überprüfen;
- b um die schweizerische Matrikelnummer zuteilen zu können.

² Die Universität Bern kann zudem die Echtheit der vorgelegten Diplome und Zeugnisse unmittelbar bei der ausstellenden Institution verifizieren oder verifizieren lassen.

³ Die Universität Bern kann mangelhafte Übersetzungen zurückweisen oder deren Richtigkeit durch universitätsinterne Stellen bzw. mit Hilfe Dritter überprüfen lassen.

⁴ Die Universität Bern ist berechtigt, im Zweifelsfall die Übersetzung unter Kostenfolge für die Gesuchstellerin oder für den Gesuchsteller von einem Zweitgutachter bestätigen zu lassen.

Art. 5 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die «Richtlinien betreffend amtlich beglaubigte Kopien und Übersetzungen» vom 1. Juli 2012 und treten am 1. September 2022 in Kraft.

Bern, 16. August 2022

Namens der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann

¹ als Beispiel siehe: http://www.gesetze.ch/sr/0.172.030.4/0.172.030.4_001.htm